

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Düben – Wasserversorgungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Düben in seiner Sitzung am 16.04.2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Düben – Wasserversorgungsgebührensatzung (Nr. DÜB-BV-050/2006 vom 20.11.2006) beschlossen:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) (Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt)) – nachfolgend Versorger genannt.

2. Der § 9 wird erweitert:

§ 9a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

3. Die 1. Satzungsänderung tritt nach Ablauf der Aushangfrist ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Informationskasten der Gemeinde Düben in Kraft.

Düben, den 16.04.2007

.....
Hartmut David
Bürgermeister

Siegel